

Dominika Rogoń

Regelung der Kreditkosten im polnischen Recht

I. Einleitung

Das Ziel dieses Aufsatzes ist es, auf aktuelle mit rechtlichen Regelungen und Marktanforderungen zusammenhängende Probleme bezüglich der Bestimmung der Höhe von Entgelten im weiteren Sinne sowie Kosten der Finanzdienstleistungen im polnischen Recht einzugehen. Unter dem Begriff „Kreditkosten“ werden sowohl das dem Kreditgeber zustehende Entgelt in Form von Zinsen sowie jegliche Gebühren und Provisionen als auch Ausgaben für bestimmte mit der Kreditbearbeitung verbundene Tätigkeiten, die vom Finanzdienstleister vorgenommen werden, verstanden. Unter dem Begriff „Finanzdienstleistungen“ hingegen sind Dienstleistungen mit Kreditcharakter zu verstehen, die von Banken und Kreditinstituten – Verbraucherkreditgebern, die keine Banken sind (genannt auch „Darlehensunternehmen“), erbracht werden.

Als erstes werden die gesetzlichen Vorschriften erörtert, die die Festlegung der Höhe der Finanzdienstleisterentgelte mitbestimmen. Im nächsten Schritt werden die sich aus den Richtlinien und Entscheidungen der Marktregulierungsbehörde – des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów, im folgenden „UOKiK-Präsident“) sowie des Finanzaufsichtsausschusses (Komisja Nadzoru Finansowego, im folgenden „KNF“) als auch aus der Rechtsprechung des Bezirksgerichts in Warschau – des Gerichts für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Sąd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, im folgenden „SOKiK“) ergebenden Anforderungen analysiert. Schließlich werden im letzten Abschnitt die wichtigsten Grundzüge des Gesetzesentwurfs über die Einführung einer Obergrenze der Verbraucherkreditkosten vorgestellt, zu dem zurzeit Bürgerbefragungen laufen.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der UOKiK-Präsident kraft Gesetzes berechtigt ist, die Vorgehensweise der Unternehmer bezüglich Anwendung von unzulässigen Vertragsklauseln oder Praktiken, die die kollektiven Verbraucherinteressen verletzen, zu kontrollieren. Gemäß Art. 24 des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetzes (im Weiteren „u.o.i.k.“)¹ ist es untersagt, Praktiken anzuwenden, die die kollektiven Verbraucherinteressen verletzen. Darunter sind rechtswidrige, gegen diese Interessen gerichtete Handlungen eines Unternehmers zu verstehen. Dies betrifft insbesondere: 1) die Anwendung von für unerlaubt erklärten Vertragsklauseln, die in dem vom UOKiK-Präsidenten geführten Register eingetragen sind, 2) die Verletzung der Pflicht, den Verbrauchern aufrichtige, wahre und vollständige Auskunft zu erteilen, 3) unlautere Marktpraktiken oder Wettbewerbshandlungen.

Sollte die Anwendung einer der oben genannten Praktiken festgestellt werden, droht dem Unternehmer eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 Prozent seiner Erträge in dem Jahr, das dem Jahr, in dem diese Geldbuße verhängt wird, voranging. Gegen die Entscheidung des UOKiK-Präsidenten kann Beschwerde beim SOKiK, das als Gericht erster Instanz gilt, eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des SOKiK kann wiederum Berufung beim Berufungsgericht eingelegt werden.

Dem UOKiK-Präsidenten steht es darüber hinaus frei, beim SOKiK eine Feststellungsklage bezüglich des unerlaubten Charakters der jeweiligen Bestimmung des vorformulierten Standardvertrages einzureichen. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen, zu-

¹ Ustawa z dnia 16 lutego 2007 r. o ochronie konkurencji i konsumentów (Dz. U. vom 21. März 2007, Nr. 50, Pos. 331).

stimmenden Urteils wird dem UOKiK-Präsidenten vom Gericht zugesandt. Die rechtskräftigen Urteile des SOKiK bilden die Grundlage für das öffentliche vom UOKiK-Präsidenten geführte Register der für unerlaubt erklärten Vertragsklauseln (im Folgenden „Register“).²

II. Die Regelungen zum Kreditentgelt

1. Regelungen über maximale Zinssätze

Im polnischen Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny, im weiteren „K.c.“) wird die Zinshöhe direkt geregelt. Laut Art. 359 K.c. ist eine Geldschuld nur dann zu verzinsen, wenn sich dies aus dem Rechtsgeschäft, aus dem Gesetz, aus einer Gerichtsentscheidung oder aus einem Bescheid eines anderen zuständigen Organs ergibt. Wurde die Zinshöhe nicht anderweitig bestimmt, so fallen gesetzliche Zinsen (die Höhe der gesetzlichen Zinsen wird vom Ministerrat per Verordnung festgelegt) an. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch § 2¹ der o. g. Vorschrift, der folgendes besagt: „Die maximale Höhe der sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Zinsen darf für das Jahr das Vierfache der Höhe des Lombardkreditsatzes der Polnischen Nationalbank (maximaler Zinssatz) nicht überschreiten.“ Der aktuelle Lombardkreditsatz beträgt vier von Hundert, somit beläuft sich der maximale Zinssatz auf sechzehn von Hundert für das Jahr. In Anbetracht des Rechtsaktes, der die Zinshöhe regelt – das Zivilgesetzbuch – betrifft diese Obergrenze sämtliche Rechtsverkehrsteilnehmer. Sollte die Schuld nach dem Rechtsgeschäft über den maximalen Satz hinaus zu verzinsen sein, so ist der maximale Zinssatz zu entrichten. Die Vertragsbestimmungen dürfen die gesetzlichen Vorschriften über die maximalen Zinsen, auch im Falle der Rechtswahl zu Gunsten eines ausländischen Rechts, weder ausschließen noch einschränken; sollte dies jedoch der Fall sein, so finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die oben aufgeführte Vorschrift schränkt die Höhe der sich „aus dem Rechtsgeschäft ergebenden“ Zinsen ein – d. h. damit sind zweifelsohne die Kapitalzinsen (für die Inanspruchnahme fremder Geldmittel) gemeint. Aus der Gesetzesbegründung zur Einführung der maximalen Zinssätze im Jahre 2006³ kann man schlussfolgern, dass die neue Regelung darauf abzielte, übermäßige Zinsen (Wucherzinsen) auszuschließen, die in Kredit- bzw. Darlehensverträgen nicht selten vorgesehen waren. Und dennoch ist es aufgrund der vorgenannten Vorschrift strittig, ob diese Obergrenze sich auch auf Verzugszinsen (sog. Strafzinsen) bezieht. Es scheinen mehr Argumente – allen voran die Tatsache, dass Verzugszinsen eine andere Rolle als Kapitalzinsen spielen (die Motivation des Schuldners seine Leistung zu erbringen bzw. eine Art Vertragsstrafe im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist) – für die These zu sprechen, dass Strafzinsen von der besagten Regelung nicht betroffen sind. Nicht ohne Bedeutung ist hier der Wortlaut des Art. 359 K.c., im dem von „sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Zinsen“ die Rede ist, während die rechtliche Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen Art. 481 K.c. bildet. Darüber hinaus führt die Bezugnahme auf die Regeln der systematischen Auslegung zu folgendem Schluss: Da die Regelung über maximale Zinssätze im Art. 359 K.c. angesiedelt wurde, bezieht sie sich auf die Verzinsung nach Rechtsgeschäft auf der Grundlage der erlaubenden Norm aus Art. 359 § 1 K.c. und nicht auf der Grundlage der aus Art. 481 § 2 K.c. resultierenden Norm. Dessen ungeachtet, wohl in Anbetracht der

² Abrufbar unter http://uokik.gov.pl/rejestr_klauzul_niedozwolonych2.php.

³ Ustawa z dnia 7 lipca 2005 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz o zmianie niektórych innych ustaw (Dz. U. Nr. 157, Pos. 1316), in Kraft getreten am 20. Februar 2006.

bestehenden Rechtsunsicherheit, ist es gängige Praxis auf dem Finanzdienstleistungsmarkt, die Höhe von Verzugszinsen auf dem Niveau des Vierfachen der Höhe des Lombardkreditsatzes der Polnischen Nationalbank (maximaler Zinssatz) festzulegen.

2. Regelungen über die Währungspreizung (Währungs-Spread)

Es sei ebenfalls auf die Fälle hingewiesen, in welchen die Entgeltsregelung indirekt vonstatten geht, und zwar als Folge der Erklärung des unzulässigen Charakters des Entgeltsfestlegungsmechanismus in dem vom Unternehmer gestellten, vorformulierten Standardvertrag. Einen besonderer Fall hierzu stellt die Regelung über die Rückzahlung von denominierten bzw. fremdwährungsindexierten Krediten (im Folgenden insgesamt „Währungskredite“ genannt) dar. In diesem Zusammenhang ist das Problem der Festsetzung des Währungskurses entstanden, nach dem die Höhe der Kreditrate in Złoty umgerechnet wird.

In einer der Entscheidungen des UOKiK-Präsidenten wurden die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer gewissen Bank in Frage gestellt, die sich auf die von der jeweiligen Bank angewandte Währungskurstabelle bezogen. Der UOKiK-Präsident fand, dass die besagte Tabelle von der Bank nach Belieben gestaltet werden kann. Die Bank legte eine Beschwerde gegen die Entscheidung ein und machte in dem Gerichtsverfahren geltend, dass es sich hierbei um die Bestimmung der Hauptleistung einer Vertragspartei (der Kreditpreis) handelt. Somit würden die betreffenden Vorschriften der Unzulässigkeitskontrolle nicht unterliegen.

Dabei berief sich die Bank auf den Wortlaut des Art. 385¹ § 1 K.c., nach dem

nicht im Einzelnen ausgehandelte Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrages [...] für den Verbraucher nicht bindend [sind], soweit die Ausgestaltung seiner Rechte und Pflichten entgegen den guten Sitten einen groben Verstoß gegen seine Interessen darstellt (unerlaubte Vertragsbestimmungen). Hiervon ausgenommen sind allerdings Bestimmungen, die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien festlegen, darunter den Preis oder das Entgelt, sofern sie eindeutig formuliert sind.

Jedoch haben sowohl das SOKiK⁴ als auch das Berufungsgericht⁵ befunden, dass es sich bei diesen Klauseln nicht um (direkte) Bestimmung der Hauptleistung einer Vertragspartei handelt, sondern lediglich um die Art und Weise, wie diese Leistung zu bestimmen ist. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht für Recht erkannt, dass die Bezugnahme auf die bei der Bank geltende Kurstabelle einen groben Verstoß gegen das Gebot der Eindeutigkeit darstellt. Letztendlich wurden die unter die Lupe genommenen „Spread-Klauseln“ ins Register unerlaubter Vertragsklauseln⁶ aufgenommen.

Es ist des Weiteren anzumerken, dass am 26.08.2011 das sog. „Anti-Spread-Gesetz“⁷ (poln. „ustawa antyspreadowa“) in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat Änderungen des

⁴ Urteil vom 14. Dezember 2010, AZ: XVII AmV 426/09.

⁵ Urteil vom 21. Oktober 2011, AZ: VI ACa 420/11.

⁶ Eintragung Nr. 3178: „Der Kredit wird indexiert (CHF/USD/EUR), nach Umrechnung des ausgezahlten Betrages, nach dem Ankaufskurs CHF/USD/EUR, nach der im Bank Millennium am Tag der Kredit- oder Tranchenauszahlung geltenden Fremdwährungskurstabelle.“; Eintragung Nr. 3179: „Im Falle eines fremdwährungsindexierten Kredits wird die Höhe der Rückzahlungsrates, aufgrund der bei der Bank am Tag der Rückzahlung geltenden Fremdwährungskurstabelle, nach dem bei der Bank geltenden Devisenverkaufskurs berechnet.“

⁷ Ustawa z dnia 29 lipca 2011 r. o zmianie ustawy – Prawo bankowe oraz niektórych innych ustaw (Dz. U. z dnia 11 sierpnia 2011 r., nr 165, poz. 984).

Bankrechts⁸ (poln. Prawo bankowe, im Folgenden „P.b.“) und des Verbraucherkreditgesetzes⁹ (poln. Ustawa o kredycie konsumenckim, im Folgenden „u.k.k.“) nach sich gezogen. Das neue Gesetz hat einige sehr wesentliche Neuerungen im Bereich der Währungskredite eingeführt, so gilt seit seinem Inkrafttreten:

- der Währungskreditvertrag hat detaillierte Grundsätze zur Bestimmung der Art und Weise sowie die Stichtage für die Festlegung des Währungswechselkurses, auf dessen Grundlage insbesondere die Kreditsumme berechnet wird, dessen Tranchen und Kapitalzinsraten als auch die Grundsätze der Umrechnung in die Währung der Kreditauszahlung bzw. der Kreditrückzahlung zu enthalten,

- dem Kreditnehmer ist gestattet, die Kapitalzinsraten sowie die gesamte Kreditsumme oder auch einen Teil der Kreditsumme vorzeitig direkt in fremder Währung zurückzuzahlen,

- der Kreditgeber darf die Inanspruchnahme der o. g. Berechtigung des Verbrauchers von sonstigen Einschränkungen nicht abhängig machen, insbesondere darf er den Kreditnehmer nicht verpflichten, die für die Rückzahlung der Kreditraten, der gesamten Kreditsumme oder auch eines Teiles der Kreditsumme festgelegte Währung von einem bestimmten Subjekt zu erwerben.

In Folge der Einführung des Anti-Spread-Gesetzes und der Auflistung der Spread-Klauseln im Register ändern die Banken nach und nach ihre Praxis in diesem Bereich, indem detaillierte Kriterien für die Festlegung des Währungskurses, in vielen Fällen zusätzlich maximale Werte, um die der Kurs von dem mittleren Kurs der Polnischen Nationalbank abweichen kann, eingeführt werden.

Dessen ungeachtet ist anzumerken, dass einen sehr starken Einfluss auf den Markt der Bankenwährungskredite die Empfehlungen des KNF haben, auch wenn diese formal keinen verbindlichen Charakter für die Banken haben. Zu nennen sind an dieser Stelle insbesondere die sog. Empfehlung (poln. Rekomendacja) „T“¹⁰ und Empfehlung „S“¹¹. In der Empfehlung T wird vom Finanzaufsichtsausschuss nahegelegt, dem Kunden in erster Linie Kredite, Darlehen oder sonstige Produkte in Zloty oder in der Währung anzubieten, in der der Kunde sein Einkommen bezieht. Die Banken sollten keine Fremdwährungskreditangebote, -darlehensangebote oder Angebote betreffend sonstige Fremdwährungsprodukte bzw. fremdwährungsindexierte Kredite, Darlehen und sonstige Produkte empfehlen oder bewerben, außer dass der Kunde sein Einkommen in der Währung bezieht, in der der Kredit angeboten wird. Ein noch strengeres Gebot formuliert der KNF in der Empfehlung S, nach der die Banken angehalten werden, hypothekengesicherte Kredite an Einzelhandelskunden ausschließlich in der Währung zu gewähren, in der der Kunde sein Einkommen bezieht. Dies betrifft ebenfalls die Kunden, die ein höheres Einkommen erzielen.

Den beiden oben genannten Empfehlungen zufolge sollte die Bank im Falle, dass ein Kunde einen Kredit oder ein Darlehen in Fremdwährung bzw. einen fremdwährungsindexierten Kredit beantragt und die Kreditwährung von der Währung abweicht, in der er sein Einkommen erzielt, den Kunden zusätzlich und in transparenter Form über die mit dieser Exposition verbundenen Risiken und Folgen sowie den Einfluss der Währungs-

⁸ Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. – Prawo bankowe (einheitliche Fassung Dz. U. vom 10. Dezember 2012, Pos. 1376, m. n. Ä.).

⁹ Ustawa z dnia 12 maja 2011 r. o kredycie konsumenckim (Dz. U. vom 17. Juni 2011, Nr. 126, Pos. 715, m. n. Ä.).

¹⁰ Rekomendacja T dotycząca dobrych praktyk w zakresie zarządzania ryzykiem detalicznych ekspozycji kredytowych, Warszawa, Februar 2013.

¹¹ Rekomendacja S dotycząca dobrych praktyk w zakresie zarządzania ekspozycjami kredytowymi zabezpieczonymi hipotecznie, Warszawa, 18. Juni 2013 r.

spreizung auf die Gesamtkreditsumme und die Rückzahlungsbelastungen unterrichten. Um die Vergleichbarkeit der Politik der Banken bezüglich Festlegung von Währungsspreads zu ermöglichen, haben die Banken einen für die Kunden unentgeltlichen Zugang zu Informationen über die von der jeweiligen Bank angewandten Währungskurse, insbesondere in Form einer Zusammenstellung von Informationen in dem folgenden Bereich, zu gewähren: a) der von der Bank angewandten An- und Verkaufskurse der Fremdwährung, b) einer gesonderten Zusammenstellung der von der jeweiligen Bank angewandten Währungsspreads. Darüber hinaus umfassen die empfohlenen Informationspflichten eine simulierte Darstellung des Anstieges der Kreditratenhöhe im Falle einer für den Kunden ungünstigen Entwicklung des Währungskurses und der Währungsspreizung.

Aus den sämtlichen oben aufgeführten Regelungsänderungen resultierte eine wesentliche Verringerung des Anteils von Währungskrediten auf dem Bankenmarkt.

3. Regelungen zu Anpassungsklauseln

Eine spezifische Form der Einschränkung der Höhe des Kreditentgelts stellt das Erfordernis dar, dass die Änderungen der Entgeltshöhe ausschließlich aufgrund und im Rahmen der die Änderungsvoraussetzungen und -folgen bestimmenden sog. Anpassungsklauseln zulässig sind. Ein generelles Gebot, in den vorformulierten Standardverträgen Anpassungsklauseln vorzusehen, lässt sich aus Art. 385³ K.c. herleiten, nach dem Vertragsbestimmungen, u. a. Klauseln im Zweifel als unerlaubt angesehen werden, die dem Vertragspartner des Verbrauchers das Recht zur einseitigen Vertragsänderung ohne einen triftigen, in dem Vertragstext genannten Grund einräumen oder eine Berechtigung des Vertragspartners des Verbrauchers zur Bestimmung bzw. Erhöhung des Preises oder des Entgeltes nach dem Vertragsschluss vorsehen, ohne dem Verbraucher ein Kündigungsrecht einzuräumen. Die Anpassungsklauseln dienen bekanntlich der Gewährleistung der Vorausehbarkeit der Änderungen des Rechtsgeschäftsinhalts für den Verbraucher und gleichzeitig der Einschränkung der Willkür des Unternehmers bei zukünftigem Vertragsgestaltungen. In Kreditgeschäften ist das insoweit wesentlich, als dass sich das alleinige Vertragskündigungsrecht im Falle der Änderung des Standardvertrages aus Sicht des Verbraucherschutzes als eher illusorisch erweisen kann, denn nach Ablauf der Kündigungsfrist und nach Erlöschen des Vertrages würde die Schuld in voller Höhe sofort fällig.

In der Praxis der Finanzdienstleistungen ist es schwierig, allgemeine Geschäftsbedingungen oder einen Vertrag ohne Anpassungsklauseln zu finden. Generell kann man zwischen drei Klauselarten unterscheiden: Klausel betreffend variable Zinsen (soweit in dem gegebenen Fall kein fester Zinssatz über die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt wurde), Anpassungsklauseln betreffend Provisionen und Gebühren sowie allgemeine Klauseln „betreffend Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Dies soll jedoch selbstverständlich nicht bedeuten, dass allein die Verwendung einer Anpassungsklausel in einem Standardvertrag den Anforderungen der Rechtmäßigkeit genügen würde. So haben in den letzten Jahren sowohl der UOKiK-Präsident als auch die zuständigen Gerichte eine ganze Reihe von Einwänden gegen die bisher auf dem Markt der Finanzdienstleistungen zur Anwendung gekommenen Anpassungsklauseln formuliert – darauf wird später noch näher eingegangen.

3.1. Zinsanpassungsklauseln

Zweifelsohne dürfen bei Krediten variable Zinsen angewendet werden. Bestätigt wird dies ebenfalls durch die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (vgl. Art. 11).

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Pkt. 4 sowie Art. 30 Abs. 1 Nr. 6 u.k.k ist der Kreditgeber in Verbraucherkreditverträgen nach polnischem Recht verpflichtet – in dem Informationsformular und entsprechend im Verbraucherkreditvertrag – „den Sollzinssatz, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen“, anzugeben.¹²

Aus Art. 36 u.k.k. (entspricht Art. 11 der Richtlinie 2008/48/EG), ergibt sich wiederum, dass die Änderung des Sollzinssatzes auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes (in diesem Falle ist keine Information des Verbrauchers erforderlich, bevor die Änderung wirksam wird) oder auf eine Änderungen sonstiger Umstände zurückgehen kann (in diesem Falle ist der Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren, bevor die Änderung wirksam wird). In Anbetracht dieser Regelung kann man feststellen, dass es zulässig ist, den Sollzinssatz auch von anderen Faktoren als „Referenzzins“ oder „Index“ abhängig zu machen.

Darüber hinaus ist im Falle von Banken als Kreditgebern Art. 69 Abs. 2 Pkt. 5 P.b. zu berücksichtigen, nach dem der Bankenkreditvertrag im Einzelnen „den Sollzinssatz sowie die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes“ zu bestimmen hat. Das Erfordernis, die Bedingungen der Anpassung des Sollzinssatzes im Kreditvertrag zu bestimmen, wird in Bezug auf den variablen Sollzinssatz im Art. 76 P.b. wiederholt.

Dennoch liefert keine der geltenden Vorschriften detailliertere Hinweise, wie „die Bedingungen der Anpassung“ zu verstehen und zu formulieren sind.

3.2. Anpassungsklauseln betreffend Provisionen und Gebühren

Im polnischen Recht gelten ebenfalls Vorschriften über die Anpassung des Entgeltes des Kreditgebers über den Zinssatz hinaus (gemeint sind Gebühren, Provisionen etc.).

Die meisten dieser Bestimmungen sind in dem Verbraucherkreditgesetz enthalten. Nach Art. 30 Abs. 1 Pkt. 10 u.k.k., sind in Verbraucherkreditverträgen beispielsweise Informationen über sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrages und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können zu erteilen.

Ein entsprechendes Erfordernis sieht Art. 13 Abs. 1 Pkt. 10 u.k.k. im Rahmen der vorvertraglichen Informationen vor. Auf einen hypothekengesicherten Verbraucherkredit findet Art. 35 Abs. 1 Pkt. 1 u.k.k. Anwendung, nach dem in Verbraucherkreditverträgen, die durch eine Hypothek gesichert sind, die Gebühren und sonstige im Zusammenhang mit der Kreditgewährung anfallende Kosten sowie die Bedingungen für deren Anpassung zu bestimmen sind.

Aus den oben genannten Vorschriften geht hervor, dass eine Anpassung der Höhe der Gebühren und Provisionen während der Laufzeit des Rechtsverhältnisses zulässig ist, wobei die Grundlage für die Erhebung und Anpassung von Gebühren bzw. Provisionen

¹² Art. 5 Pkt. 9 u.k.k. definiert den „Referenzzinssatz“ als Grundlage der Festlegung des Sollzinssatzes dienenden, sich auf die Minimalverzinsung der Transaktionen des offenen Marktes des NBP beziehenden Zinssatz, der vom Geldpolitikrat (poln. Rada Polityki Pieniężnej) festgelegt und im Amtsblatt der Polnischen Nationalbank veröffentlicht wird. Das Gesetz enthält keine Definition des Begriffes „Index“.

eine entsprechende Vertragsbestimmung oder Bestimmung in einem Standardvertrag bilden muss.

Ähnlich wie im Falle eines variablen Zinssatzes liefern die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls bezüglich Gebühren und Provisionen keine genaueren Hinweise auf konkrete Voraussetzungen als Grundlagen für die Anpassung der Höhe von Gebühren und Provisionen, als auch auf Folgen des Eintritts der die Gebührenhöhe beeinflussenden Faktoren.

III. Höhe der Kreditkosten – Auffassung des UOKiK und der Gerichte

1. Neueste Berichte des UOKiK

Bei der Analyse der die Höhe der Kreditentgelte gestaltenden Regelungen spielen die vom UOKiK in zyklischen Branchenberichten formulierten Leitlinien und Einwendungen eine wesentliche Rolle. Angesichts der Fragestellung des vorliegenden Aufsatzes ist insbesondere auf zwei vor kurzem veröffentlichte UOKiK-Berichte einzugehen, und zwar:

- Kontrollbericht betreffend Unternehmer als Kreditgeber in Verbraucherkreditverträgen 2012 (poln. Raport z kontroli przedsiębiorców udzielających kredytów konsumenckich w 2012 r.), Warszawa, Dezember 2012, sowie

- Von den Finanzdienstleistern (sog. Parabanken) angewandte Gebühren. Ein Bericht (poln. Opłaty stosowane przez instytucje parabankowe. Raport, Warszawa, Juni 2013).¹³

Der erste Bericht umfasste ausgewählte Kreditgeber aus jedem Sektor: Kreditinstitute wie Banken, genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen sowie Finanzinstitute wie Darlehensgeber, die keine Banken sind. Der zweite Bericht bezog sich ausschließlich auf Finanzinstitute, die keine Banken sind (Darlehensunternehmen). Die in beiden Berichten genannten Probleme im Bereich der Regelung der Entgelte für Finanzdienstleistungen waren jedoch sehr ähnlich. Insbesondere machte der UOKiK den Unternehmern folgende Verstöße zum Vorwurf:

- die Werbung für Kreditverträge, in der auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, enthielt nicht alle nach Art. 7 und 8 des Verbraucherkreditgesetzes erforderlichen Informationen (die o. gen. Vorschriften dienen der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge);

- auf dem Informationsformular zum Verbraucherkredit wurden einige Kreditkosten nicht beachtet oder es wurde lediglich auf den Vertrag oder auf ein anderen Standardvertrag verwiesen;

- im Falle der Kreditierung von Kreditkosten: Die Summe der kreditierten Kosten wurde fehlerhaft in dem Gesamtkreditbetrag oder gleichzeitig in den Gesamtkreditkosten (dies führt nach Einschätzung des UOKiK-Präsidenten zur Verfälschung der Höhe des tatsächlichen effektiven Jahreszinses) anstatt ausschließlich in den Gesamtkreditkosten berücksichtigt;

- Anwendung von Vertragsbestimmungen, die mit den unerlaubten, im Register aufgelisteten Bestimmungen identisch sind; dieser Einwand betraf hauptsächlich Anpassungsklauseln;

- Erheben von Gebühren, die keiner Leistung des Kreditgebers entsprechen und dem Verbraucher keinen messbaren Nutzen bringen;

¹³ Beide Berichte abrufbar unter <http://uokik.gov.pl/raporty2.php>.

- nicht ausreichend präzise formulierte Regeln für die Berechnung der Kosten der mit der Rückzahlung der Verschuldung vom Verbraucher verbundenen Tätigkeiten als auch der Erhebung von überhöhten Forderungseintreibungsgebühren.

Aufgrund der oben geschilderten Beispiele für die vom UOKiK-Präsidenten formulierten Einwände empfiehlt er sich, genauer insbesondere auf die Herangehensweise des polnischen Marktregulierers und der Gerichte an die Anforderungen bezüglich Anpassungsklauseln sowie Kosten der Mahnungs- oder Forderungseintreibungstätigkeiten einzugehen.

2. Kontrolle von Anpassungsklauseln

In Bezug auf Zins-, Provisionen- und Gebührenanpassungsklauseln bestehen in erster Linie Zweifel darüber ob, ähnlich wie bereits bei der Schilderung der Währungsspreizung dargelegt, derartige Klauseln in Standardverträgen der Kontrolle aufgrund des Art. 385¹ § 1 K.c. überhaupt unterzogen werden können. Die Antwort hängt davon ab, ob Verzinsung, Gebühren und Provisionen aufgrund des Kreditvertrages als „Hauptleistung einer Vertragspartei“ angesehen werden können. Ist die Frage zu bejahen, so dürfen die Bestimmungen über den Sollzinssatz nur dann der Unzulässigkeitskontrolle (die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Verbrauchers entgegen den guten Sitten, die einen groben Verstoß gegen seine Interessen darstellt) unterzogen werden, wenn sie „nicht eindeutig formuliert sind“.

Sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum wird überwiegend der Standpunkt vertreten, dass die Zinsen in einem Kreditvertrag „die Hauptleistungspflicht einer Vertragspartei“ im Sinne dieser Vorschrift darstellen.¹⁴ Diese Auffassung trifft zu, worauf die Tatsache hinweist, dass die Zinsen die typischste Form der Abgeltung des Kunden für die Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung gestellten Mittel des Kreditgebers darstellen.

Anders als der Zinssatz können die Provisionen und Gebühren aufgrund des Kreditvertrages unterschiedlich eingestuft werden. In der Rechtsprechung zu den von Banken gewährten Krediten gehen die Meinungen auseinander. So hat beispielsweise das Berufungsgericht in dem Urteil vom 21. Oktober 2011 folgendes festgehalten: „Und wie das Bezirksgericht zutreffend ausführte, stellen die Rückzahlung der erhaltenen Geldmittel sowie die Entrichtung der Gebühren für Zinsen und Provisionen die Hauptleistungspflicht des Kreditnehmers dar.“ Darüber hinaus „hat das Gericht ebenfalls richtig erkannt, dass die strittige Klausel [zur Regelung der Versicherungsgebühr – DR] nicht die Hauptleistungspflichten der Vertragspartei eines Hypothekenkredits betrifft. Diesen Kosten kann in keiner Weise die Rolle eines Entgelts (einer Provision) zugeschrieben werden, welches der Kreditnehmer zu Gunsten der Bank aufgrund der Bereitstellung der Geldmittel zu zahlen hat.“ Das SOKiK wiederum hat in dem Urteil vom 10. April 2012 befunden, dass „die Bankprovision keine Hauptleistungspflicht ist, worauf schon ihr fakultativer Charakter als Vertragselement hinweist [...] Somit unterliegen die in dem vorliegenden Vertrag in Frage gestellten Bestimmungen der Kontrolle hinsichtlich der im Art. 385¹ § 1 K.c. genannten Voraussetzungen der Unzulässigkeit.“

¹⁴ R. Tollik, Czy w świetle art. 385³ pkt 20 kodeksu cywilnego w brzmieniu ustalonym przez ustawę z 2 marca 2000 r. (Dz. U. nr 22, poz. 271) zastrzeżenie zmiennej stopy oprocentowania kredytu jest niedozwoloną klauzulą umowną?, *Prawo Bankowe* 7/8 (2000), S. 150; G. Tracz, Umowa kredytu. Uwagi de lege lata i de lege ferenda, *Transformacje Prawa Prywatnego* 3-4, (2007), S. 150; M. Lemkowski, *Odsetki cywilnoprawne*, Warszawa 2007, S. 332; Urteil des Obersten Gerichts (SN) vom 4. November 2011 (AZ: I CSK 46/11).

Die Zweifel bezüglich des Charakters der Kreditprovision lassen sich wohl in folgender Weise ausräumen. Gemäß Art. 69 Abs. 1 P.b. ist die Entgeltlichkeit zu Gunsten der Bank ein Definitionsmerkmal des Bankkreditvertrages, so ist dieser Vertrag in der Praxis immer entgeltlich. In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass keine normativen Grundlagen bestehen, zwischen zwei Arten von Entgelten, nämlich Zinsen und Provisionen, zu unterscheiden; als ein Kreditvertrag ist jeder Vertrag anzusehen, der ein Entgelt für die Bank vorsieht, seien es nun ausschließlich die Zinsen oder ausschließlich die Provision oder ausschließlich eine andere Form der Geldleistung.¹⁵ Von dieser Annahme ausgehend gelang man zum Schluss, dass nach Maßgabe des Art. 385¹ § 1 K.c. jede Art des Entgelts in direktem Zusammenhang mit der Kreditgewährung, sei es die Zinszahlung oder die Provision als „Hauptleistungspflicht“ des Kreditnehmers anzusehen ist. Analog ist, wie es scheint, der Verbraucherkreditvertrag zu betrachten, obwohl er keinen gesonderten, einheitlichen Vertragstyp darstellt, sondern eine Sammelkategorie für jede Art der Stundung der Geldleistung des Verbrauchers.

In der Praxis werden die Zinssatzbestimmungen in der Weise formuliert, dass sie den als Zahl ausgedrückten Sollzinssatz für den Tag des Vertragsschlusses enthalten (z. B. „am Tag des Kreditvertragsschlusses beträgt der Sollzinssatz 8% pro Jahr“) – was im Übrigen direkt vom UOKiK-Präsidenten verlangt wird. Zusätzlich dazu werden Bestimmungen über die Anpassung der Sollzinssatzhöhe vorgesehen. Sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung ist es strittig, ob als „eine Bestimmung über die Hauptleistungspflicht“ im Sinne des Art. 385¹ § 1 zd. 2 K.c. lediglich die Angabe des Sollzinssatzes als Zahl oder die gesamte Klausel zu verstehen ist. Dafür, dass aus der Kontrolle lediglich die Bestimmungen über den als Zahl ausgedrückten Sollzinssatz auszuschließen sind, spricht, dass in diesem Bereich keine Irreführung und kein Verstoß gegen die Interessen des Verbrauchers vorliegen können, wenn „der Preis“ direkt und unmittelbar ausgedrückt ist und als solcher lediglich der Kontrolle des Verbrauchers vor dem Hintergrund der Attraktivität des jeweiligen Kredits und des Marktwettbewerbs unterliegt. Dennoch „bestimmt“ die Zinsänderungsklausel ebenfalls die Hauptleistung des Kreditnehmers und bietet im Falle einer entsprechend transparenten Formulierung die Möglichkeit, die zukünftige Verpflichtung des Verbrauchers zu beurteilen (z. B. im Vergleich mit den von anderen Banken vorgesehenen Voraussetzungen und Folgen der Zinsanpassung). In diesem Zusammenhang ist vielmehr anzunehmen, dass aufgrund des Art. 385¹ § 1 zd. 2 K.c. die ganze Zinsanpassungsklausel „eine Bestimmung über die Hauptleistungspflicht“ darstellt, somit unterliegt sie, im Falle einer nicht eindeutigen (nichttransparenten) Formulierung, der Unzulässigkeitskontrolle.

Analog sind Provisionen und Gebühren zu betrachten. Im Kreditvertrag ist die Höhe des jeweiligen Entgelts zu nennen (in Geldeinheiten) oder die Höhe der Berechnungsgrundlage des Entgelts (z. B. „2% des Kreditbetrages“).¹⁶ Parallel dazu existiert in der Regel eine Provisions- bzw. Gebührenanpassungsbestimmung. Grundsätzlich müsste man, wie im Falle der Verzinsung, konsequent annehmen, dass auch die Provisions- bzw. Gebührenanpassungsbestimmungen, die zu den Hauptleistungspflichten gehören, diese Leistung „bestimmen“. Gegen diese Einschätzung spricht jedoch die Tatsache, dass sich die Anpassungsklauseln in der Praxis auf die gesamte Preisliste oder -übersicht beziehen, ohne bestimmte Gebühren oder Provisionen hervorzuheben oder die Bedingungen der Änderung an einzelne Entgeltsposten anzupassen. Abgesehen davon sind die meisten in der Praxis zur Anwendung kommenden Gebührenanpassungsklauseln wegen der allgemeinen Formulierung für nicht eindeutig (nichttransparent) zu befinden, demnach unterliegen sie in vollem Umfang der Inhaltskontrolle.

¹⁵ Tracz, Fn. 14, S. 147.

¹⁶ T. Czech, Kredyt konsumencki. Komentarz, Warszawa 2012, S. 312.

2.1. Unregelmäßigkeiten in der Formulierung der Zinsanpassungsklauseln

Den Anhaltspunkt für die Beurteilung der Korrektheit der Formulierung der Zinsanpassungsklauseln bildet für das UOKiK, aber auch für die Gerichte, am häufigsten die unter der Nr. 3016 im Register aufgelistete Bestimmung folgenden Inhalts:

Der Kredit unterliegt einem variablen, in den Zeiträumen, für die Zinsen berechnet werden, geltenden Zins. Die Höhe des festgelegten Zinses kann sich ändern, wenn sich einer der unten genannten Faktoren um mindestens 0,25 von Hundert ändert:

- 1/ WIBOR-Sätze
- 2/ Verzinsung der Schatzbriefe mit einer Laufzeit von 52 Wochen
- 3/ Rediskontsätze für die von der Polnischen Nationalbank rediskontierten Wechsel
- 4/ Zinssatz des Lombardkredites der Polnischen Nationalbank
- 5/ die Höhe des Zinssatzes für die Pflichtreserve

Die Änderung des Sollzinssatzes erfolgt mit dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Bankvorstandes über die Zinsänderung.

Gegen die oben genannte Klausel wurden folgende Einwände angemeldet:

- fehlende genaue Nennung von Faktoren (tatsächlichen Umständen), die eine Zinsänderung rechtfertigen; es wird darauf verwiesen, dass es mehrere WIBOR-Sätze gibt,¹⁷ auch die Identifizierung der sonstigen genannten Grundrichtwerte kann dem Durchschnittsverbraucher Schwierigkeiten bereiten,

- freies Ermessen der Bank, die Zinsänderungen vorzunehmen („kann geändert werden“),

- keine Angaben zu dem Verhältnis zwischen der Änderung dieser Faktoren und dem Ausmaß der Änderung des Sollzinssatzes (keine Benennung der Grenzen der zulässigen Änderung).

Die Tendenz zur rigorosen Beurteilung von Anpassungsklauseln hält seit einigen Jahren in der polnischen Rechtsprechung an. Statt vieler kann man hier den Leitsatz des Urteils des Obersten Gerichts vom 4. November 2011 anführen¹⁸:

Die Zinsänderungsklausel darf keinen Vordruckcharakter haben. Vielmehr sollte sie genau die Faktoren (tatsächliche Umstände) benennen, die die Änderung rechtfertigen, als auch das Verhältnis zwischen der Änderung dieser Faktoren und dem Ausmaß der Zinsänderung, indem der Einfluss der Änderung der oben genannten Umstände auf die Sollzinssatzänderung präzise genannt wird, also die Richtung, der Maßstab und das Größenverhältnis dieser Änderungen angegeben werden.

Die in dem vorliegenden Fall der Kontrolle unterzogene Klausel wurde hinsichtlich der Benennung der Faktoren, von denen die Sollzinssatzänderung abhängig sein kann, als zu allgemein befunden – es gibt nämlich mindestens einige WIBID-¹⁹ und WIBOR-Richtwerte als auch mehrere Arten der Prozentsätze der Polnischen Nationalbank, was die beanstandete Bestimmung außer Betracht lässt. Des Weiteren kann man nach Auffas-

¹⁷ Warsaw Interbank Offered Rate – von der Laufzeit des Darlehens abhängige Zinssätze für Interbankdarlehen; veröffentlicht unter <http://reuters.pl/tr/index.action>.

¹⁸ AZ: I CSK 46/11; In dem vorliegenden Fall unterlag die folgende Klausel der Kontrolle: „Der Sollzinssatz kann während der Vertragslaufzeit geändert werden, wenn mindestens einer der unten genannten Finanzparametern des Geld- und Kapitalmarktes eintritt: a) Verzinsung der Interbankanlagen (WIBID/WIBOR), b) Rentabilität der Schatzbriefe bzw. Staatsanleihen, c) Änderungen der Zinssätze der Polnischen Nationalbank NBP. Die Änderung ist in dem sich aus der Änderung dieser Parameter ergebenden Umfang vorzunehmen.“

¹⁹ Warsaw Interbank Bid Rate – der von Banken für die von anderen Banken angenommenen Anlagen gezahlte, von der Anlagedauer abhängige Zinssatz; veröffentlicht unter <http://reuters.pl/tr/index.action>.

sung des Obersten Gerichts die der Beurteilung unterzogene Bestimmung nicht als „eindeutig“ ansehen, denn die angewandte Formulierung „in dem sich aus der Änderung dieser Parameter ergebenden Umfang“ deutet in den Augen des durchschnittlichen Verbrauchers nicht zweifelsfrei auf den Maßstab oder das Größenverhältnis hin, in welchem eine etwaige Änderung des Sollzinssatzes im Verhältnis zur Änderung der in dieser Bestimmung genannten Parameter erfolgen soll. Diese Feststellung kann als strittig angesehen werden, da die Formulierung „in dem Umfang“ zumindest die Änderungsobergrenze festlegt.

Im Übrigen ist die Bewertung der Formulierung „in dem Umfang“ nicht eindeutig. So wird in einer Entscheidung des UOKiK-Präsidenten²⁰ in Bezug auf eine Anpassungsklausel, in der die Bank in keiner Weise auf die Folgen des Eintritts der Änderungsvoraussetzungen eingegangen ist, Folgendes festgehalten:

Darüber hinaus, genauso wie im Falle der unter der Nr. 3016 im Register aufgelisteten Bestimmung, wird in den von der Bank angewandten Klauseln der Umfang der Änderungen nicht festgelegt. Die Bank [...] behält sich in diesem Bereich vollständige Freiheit vor. Es fehlt der Vorbehalt, worauf das Berufungsgericht in Bezug auf die unter der Nr. 3016 im Register aufgelistete Bestimmung hingewiesen hat, dass die Zinsänderung lediglich in dem sich aus der Änderung der in den Klauseln genannten Parameter ergebenden Umfang vorgenommen werden kann.

Die zitierte Textstelle der Begründung lässt den Schluss zu, dass der Vorbehalt der Möglichkeit der Änderung der Zinshöhe „in dem Umfang der Änderung des Grundrichtwertes“ für ausreichend befunden werden könnte.

Wie bereits oben ausgeführt, kann die Anwendung der Bestimmungen in Standardverträgen, die im Register aufgelistet wurden, aufgrund des Art. 24 u.o.k.i.k. als eine gegen die allgemeinen Verbraucherinteressen verstoßende Praxis angesehen werden. Es ist ebenfalls zu vermerken, dass der UOKiK-Präsident nicht nur wortgleiche bzw. sprachlich nur unwesentlich veränderte Bestimmungen für mit den im Register aufgelisteten Klauseln „identisch“ hält, sondern auch solche, die dem gleichen Zweck dienen und die gleichen Folgen nach sich ziehen. So wurde beispielsweise eine Klausel für identisch mit der unter der Nr. 3016 im Register aufgelisteten Zinsänderungsklausel befunden, die zwar in ausreichender Art und Weise die Voraussetzungen der Änderung der Zinshöhe sowie die Grenzen der Änderung nennt, in der jedoch die folgende Formulierung „die Bank ist berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen oder zu senken“ verwendet wurde. Nach Auffassung des UOKiK-Präsidenten ist die vorliegende Formulierung mit der „der Sollzinssatz kann geändert werden“, die in der Klausel Nr. 3016 verwendet wurde, identisch. Somit ist die ganze Bestimmung unerlaubt. Dabei hat der UOKiK-Präsident in seiner Beurteilung die Tatsache außer Acht gelassen, dass die der Untersuchung unterzogene Klausel einen zusätzlichen Vorbehalt enthielt, dass die Bank bei der Durchführung der Änderung „die Entwicklung der Zins- und Grundsatzänderungen zu berücksichtigen hat“ und der Umfang jeder möglichen Änderung in Form einer Spanne („von-bis“) bestimmt wurde.²¹

Die Herangehensweise des UOKiK-Präsidenten an die Grenzen der zulässigen Änderung in Form einer Spanne ist ebenfalls ziemlich streng. In einigen Klauseln kritisiert die Regulierungsbehörde eine zu breite Fassung der Änderungsgrenzen: z. B. der Bestimmung, die vorsieht, dass im Falle des Eintritts der in der Klausel enthaltenen Voraussetzung „der Steigung der Einmonats-WIBOR-Sätze oder der Einmonats-WIBID-Sätze um mindestens 0,1 von Hundert die Bank berechtigt ist, den Darlehenszinssatz in dem Bereich von 0,4 bis 4 Prozentpunkte zu erhöhen“ macht man zum Vorwurf, dass der Stei-

²⁰ Entscheidung vom 27.12.2013 r., AZ: RWA-61-41/12/AŻ.

²¹ Entscheidung vom 27.12.2013 r., AZ: RWA-61-41/12/AŻ.

gung des Referenzzinssatzes um 0,1 Prozentpunkte eine Erhöhung des Sollzinssatzes um ganze 4% folgen kann. Man stößt ebenfalls auf Aussagen des UOKiK-Präsidenten, dass im Falle der Anwendung der Referenzklausel – d. h. einer Klausel, die sich auf Referenzzinssätze bzw. „Indizes“ bezieht – der Umfang der Änderung der Sollzinssatzhöhe immer genau die Änderung des Grundsatzparameters widerspiegeln muss.²²

Ungeachtet dessen stellt die fehlende Pflicht (und nicht nur die Berechtigung) des Kreditgebers, eine entsprechende Herabsetzung der Sollzinssatzhöhe im Falle des Sinkens des Wertes des Grundparameters vorzunehmen, einen der häufigsten Einwände gegen die Klauseln über variable Zinsen dar.

2.2. Unregelmäßigkeiten in den Provisions- und Gebührenänderungsklauseln

Ebenso wie im Falle der Zinsänderungsklauseln werden die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Änderung von Provisionen und Gebühren am häufigsten mit der für unerlaubt erklärten und unter der Nr. 3181 im Register aufgelisteten Klausel mit dem folgenden Wortlaut verglichen:

Die Bank behält sich das Recht vor, die Preisliste während der Laufzeit des Kreditvertrages zu ändern, wenn mindestens einer der unten angegebenen Gründe eintritt: 1) Änderung der Marktparameter, des Mitbewerberumfelds, der Rechtsvorschriften, insbesondere der Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, die im Bankensektor Anwendung finden, 2) Änderung des Inflationsniveaus bzw. sonstiger makroökonomischer Bedingungen, 3) Änderung des Umfangs oder der Form der zu erbringenden Dienstleistung.

Bezüglich der Einwände des UOKiK-Präsidenten ist festzuhalten, dass sie generell den Einwänden betreffend Zinsänderungsklauseln ähnlich sind. Somit beziehen sie sich auf die fehlende Präzision der Formulierung von Voraussetzungen und Änderungsfolgen.

In diesem Zusammenhang gilt die Aufmerksamkeit auch den Aussagen des UOKiK-Präsidenten, die in den Berichten oder in den Entscheidungen getroffen werden. Danach „ist es zweifelsohne eine gute Sitte, dass die vom Unternehmer festgelegten und vom Verbraucher zu entrichtenden Provisionen die Kosten der tatsächlich zu Gunsten des Verbrauchers vorgenommenen Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen widerspiegeln“.²³ Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass der UOKiK-Präsident des Öfteren Klauseln beanstandet, die bestimmte Gebühren einführen, wenn der Kreditgeber nicht im Stande ist, nachzuweisen, dass sie der Deckung begründeter und vom Kreditgeber getragener Kosten dienen; nach Ansicht des Kommentators ist die von der Aufsichtsbehörde angewandte Praxis generell für grundlos zu erklären – dem Grundsatz nach ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eine derartige Beschränkung nicht.²⁴ Laut Art. 110 P.b. kann die Bank die im Vertrag vorgesehenen Provisionen und Gebühren aufgrund getätigter Bankgeschäfte sowie Gebühren für die Ausführung von sonstigen Tätigkeiten erheben (...). Es fehlt eine überzeugende Begründung dafür, dass jede Gebühr im Sinne des o. gen. Artikels mit „Kostensatz“ gleichzusetzen sein sollte.

²² Als Beispiel ist die im Bericht vom Dezember 2012, auf S. 53 getroffene Feststellung zu nennen: „Vielmehr hat die Sollzinsänderung ausschließlich in den Grenzen der Richtwertänderung zu erfolgen – z.B. wächst einer der Zinssätze der Polnischen Nationalbank um 0,25 %, darf der Sollzinssatz nicht um mehr steigen.“

²³ Beispielsweise die Entscheidung vom 20.11.2013, AZ: RGD-61-12/13/MLM.

²⁴ T. Czech, Fn. 16, S. 314. Als Ausnahme kann man z. B. die Regelung einiger Arten von Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen nennen.

Die Lektüre der neuesten Rechtsprechung zu den Gebührenänderungsklauseln, insbesondere des Urteils des Berufungsgerichts vom 21. Oktober 2011,²⁵ führt zu dem Schluss, dass folgende wichtigste Fragestellungen zu nennen sind:

- angemessene Bestimmung der Voraussetzungen für die Gebührenänderung; in diesem Bereich erheben die Gerichte folgende in der Praxis anzutreffende Einwände gegen die Klauseln:

- zu weite, allgemeine Bestimmung der Änderungsvoraussetzungen; praktisch uneingeschränkter Katalog der Änderungsgründe;

- die meisten Gründe lassen sich von der anderen Vertragspartei nicht verifizieren; der Eintritt von einigen Voraussetzungen hängt ausschließlich vom Willen des Kreditgebers ab;

- fehlende ökonomische Begründung des Einflusses einiger Änderungsgründe auf die Gebührenhöhe;

- Fehlende „Wichtigkeit“ im Sinne des Art. 385³ Pkt. Nr. 10 K.c. im Falle von einigen festgelegten Änderungsvoraussetzungen;

- angemessene Bestimmung der Änderungsfolgen des gegebenen Faktors für die Gebührenhöhe (des Änderungsumfangs).

Interessanterweise wird von den Gerichten auch eine vollkommen gegensätzliche Meinung vertreten. Zum Beispiel wurde eine Klausel, dem Inhalt nach der unter der Nr. 3181 im Register aufgelisteten Klausel sehr ähnlich, kraft des Urteils des Berufungsgerichts vom 14. Juli 2011,²⁶ in dem die Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit des Standardvertrages abgewiesen wurde, folglich aus dem Register (Nr. 3517) als erlaubt gestrichen.²⁷ In dem zuletzt genannten Urteil hat das Gericht befunden, dass die Änderung der Gebühren- und Provisionstabelle eine Änderung des Vertragsinhalts zur Folge hat und aufgrund der zuvor vorbehaltenen Berechtigung zur einseitigen Vertragsänderung vorgenommen werden darf. Nach Auffassung des Gerichts und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tätigkeit der Bank ihrem Wesen nach auf Gewinnerwirtschaftung abzielt, kann das Recht der Bank auf eine Änderung der Provisions- und Gebührenhöhe dann nicht in Frage gestellt werden, wenn die Bedingungen für die Ausübung der Banktätigkeit sich insoweit verändern, dass die vorgenannte Veränderung eine Steigerung der Kosten der von der Bank auszuführenden, im Rahmen der Erfüllung des Verbrauchervertrages vorgenommenen Tätigkeiten bewirkt. Zugleich hat das Gericht befunden, dass die vom Beklagten in dem Kreditstandardvertrag genannten, die Änderung der Höhe von Provisionen und Gebühren rechtfertigenden Gründe – die sich mit den in der unter der Nr. 3181 im Register aufgelisteten Klausel angeführten Gründen größtenteils decken – als die Höhe der Kosten der Banktätigkeit gestaltende Faktoren im Sinne des Art. 385³ Pkt. Nr. 10 K.c. als gültig zu erachten sind.

²⁵ AZ: VI ACa 420/11.

²⁶ AZ: VIACa 74/11.

²⁷ Die gelöschte Klausel lautete: „Die Bank behält sich vor, die Tabelle der Provisionen und Gebühren während der Laufzeit des Kreditvertrages anzupassen, wenn mindestens einer der unten aufgeführten Gründe eintritt: - Änderung der Marktparameter, des Mitbewerberumfelds, der Rechtsvorschriften, insbesondere der Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, die im Bankensektor Anwendung finden, - Änderung des Inflationsniveaus bzw. sonstiger makroökonomischer Bedingungen, - Änderung des Umfangs und/oder der Form der zu erbringenden Dienstleistung, - Änderung der Höhe der von der Bank getragenen Transaktions- und Dienstleistungskosten sowie organisatorische und technologische Änderungen betreffend die Bank, - Anpassung an landesweite und internationale gute Bankpraktiken.“

2.3. Kontrolle von Anpassungsklauseln – Zusammenfassung

Meines Erachtens sind aufgrund des geltenden Rechts auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zwei Arten von Anpassungsklauseln als zulässig zu betrachten:

- Referenzklauseln: in denen die Entgeltshöhe des Kreditgebers ausschließlich von den Referenzsätzen (Indizes) abhängig ist und die Wechselbeziehung zwischen der Änderung des festgelegten Grundparameters und der Entgelthöhe derart präzise und exakt (als Zahl ausgedrückt) ist, dass die Änderungen automatisch eintreten können, und zwar sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Verbrauchers; in diesem Fall ist der Kreditgeber m. E. nicht verpflichtet, dem Verbraucher ein Kündigungsrecht aufgrund der Vertragsänderung einzuräumen;

- Nichtreferenzklauseln: in denen die Höhe des dem Kreditgeber zustehenden Entgelts von bestimmten Faktoren abhängig ist und die Grenzen der Änderung benennt. Jedoch ist in diesem Rahmen, unter Berücksichtigung der Vorgehensweise, dass gegenüber dem Kunden eine die beabsichtigte Änderung konkretisierende Willenserklärung abgegeben wird und ihm das Recht auf Kündigung eingeräumt wird, ein gewisser Entscheidungsfreiraum des Kreditgebers vorgesehen.

Derartige Klauseln können theoretisch jede Entgeltsart regeln, jedoch kann die Gestaltung einer Referenzklausel in Bezug auf die Provisions- und Gebührenanpassungsklauseln große praktische Schwierigkeiten bereiten, denn die Höhe der Gebühren und Provisionen ist in der Regel das Resultat von vielen unterschiedlichen Umständen. Im Lichte der Rechtsprechung des UOKiK-Präsidenten und der Gerichte kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, dass lediglich eine Referenzklausel den Voraussetzungen der Zulässigkeit gerecht werden kann und in den Anpassungsklauseln jegliches Ermessen des Kreditgebers auszuschließen ist. Man kann jedoch fragen, ob das berechtigte Erfordernis der Voraussehbarkeit der Kreditkosten die Möglichkeit der Berechnung der jeweiligen Kostenhöhe vom Verbraucher selbst zu bedeuten hat (wie im Falle einer Referenzklausel).

Sollte eine Bestimmung des Standardvertrages für unerlaubt erklärt werden oder festgestellt werden, dass die vom Kreditgeber angewandten Praktiken, in Form von Verwendung einer Klausel, die mit einer anderen im Register aufgelisteten „identisch“ ist, gegen die allgemeinen Verbraucherinteressen verstoßen, stellt sich eine äußerst problematische Frage nach dem Einfluss einer derartigen Entscheidung auf den Inhalt der geltenden Verträge und der Art und Weise, wie die beanstandete Bestimmung durch eine neue, zulässige ersetzt werden kann – weiter ins Detail gehende Ausführungen würden den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.²⁸

3. Anforderungen an die Kosten der Eintreibung von Forderungen

Sowohl in den oben genannten Berichten als auch in individuellen Entscheidungen hat der UOKiK-Präsident die Art und Weise, wie in Verträgen und Standardverträgen die Höhe der Mahnungs- und Forderungseintreibungsgebühren festgelegt und berechnet wird, mehrfach in Frage gestellt.

Der UOKiK-Präsident hat den Kreditgebern die fehlende Bestimmung von Prozeduren, die bei der Eintreibung von Forderungen zur Anwendung kommen, vorgeworfen, was dazu führen kann, dass die Handlungen bezüglich Grundsätzen, Terminen und der

²⁸ Vgl. dazu *T. Czech*, *Konsekwencje wadliwości klauzuli dotyczącej zmiennej stopy oprocentowania w umowach bankowych*, *Monitor Prawa Bankowego* 12, 2012.

Häufigkeit des Zurückgreifens auf bestimmte Mittel der Forderungseintreibung nach Belieben gestaltet werden. Der Bericht aus dem Jahre 2012 deutet wie folgt hin:

Der Standpunkt des UOKiK-Präsidenten bezüglich der Gebühren für Forderungseintreibung basiert auf der Rechtsprechung des SOKiK. Aus der Begründung des Urteils vom 6. August 2009, AZ: XVII AmC 624/09, ergibt sich die Notwendigkeit, Bestimmungen, die mehrfache oder kurz aufeinander folgende Forderungseintreibungshandlungen erlauben, „aus dem Verkehr zu ziehen“. Das Gericht hat befunden, dass der Umstand, dass der Verbraucher nicht im Stande sein wird, Handlungen des Kreditgebers im Falle des Zahlungsverzugs zu erahnen bzw. vorauszusehen, mit welcher Häufigkeit und in welcher Reihenfolge die Handlungen vorgenommen werden, den Verbraucher bezüglich seiner Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag in die Irre führen kann.

In dem oben genannten Bericht vom Juni 2013 stellt der UOKiK-Präsident wiederum fest, dass als unerlaubt auch solche Bestimmungen betrachtet werden können, die überhöhte Gebühren für Eintreibungstätigkeiten vorsehen. Die Höhe der Gebühren für Eintreibungstätigkeiten sollte die tatsächliche Höhe der Kosten dieser Tätigkeiten widerspiegeln.²⁹ Die Festlegung der Eintreibungsgebühren vom Unternehmer in der Höhe – die über die Rückerstattung der Kosten der vorgenommenen Tätigkeiten hinaus geht – für ihn also einen zusätzlichen Gewinn vorsieht, kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden. So formulierte Vertragsbestimmungen sind, in Anbetracht des Verstoßes gegen die guten Sitten sowie des groben Verstoßes gegen die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, als unerlaubt zu betrachten.³⁰

Dieser Meinung des UOKiK-Präsidenten kann man sich nur anschließen. Die Eintreibungsgebühren bilden eine besondere Gebührenkategorie im Vergleich zu Provisionen oder Gebühren der Kreditgewährung oder -bearbeitung. Zweifelsohne kann dem Kreditgeber die Last der Forderungseintreibungskosten in dem Fall nicht aufgebürdet werden, wenn der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Nichtsdestotrotz überzeugt das Argument, dass die Betrachtung der Forderungseintreibung als zusätzlicher Einnahmequelle den guten Sitten widerspricht. An dieser Stelle kann eine Analogie zur Rückerstattung der Kosten der gerichtlichen Anspruchsgeltendmachung gezogen werden. Des Weiteren können überhöhte Forderungseintreibungsgebühren aus der Sicht der Umgehung des Verbots von Vertragsstrafen in Bezug auf Geldleistungen als „verdächtig“ angesehen werden (vgl. Art. 483 K.c.).

IV. Geplante Begrenzung der Kosten des Verbraucherkredites

Die geplanten Regelungsänderungen beziehen sich auf den Finanzdienstleistungsmarkt, auf dem Finanzdienstleistungen von Nichtbanken angeboten werden, und gehen auf den 2012 bekannt gewordenen Fall der *Amber Gold Sp. z o.o.* (GmbH) zurück, der die Runde machte. Es besteht der Verdacht, dass die o. gen. Gesellschaft als Nichtbank und formal abseits der Finanzaufsicht der KNF, ohne die notwendige Genehmigung, Kundengelder angenommen („goldbasierte“ Terminanlagen) und diese mit Risiko belastet als auch aus diesen Geldeinlagen Verbraucherkredite vergeben hat. Die Gesellschaftstätigkeit wurde mit der Insolvenzanmeldung beendet, worauf hin tausenden Kunden die Chance genommen wurde, die der „Parabank“ anvertrauten Geldmittel zurückzubekommen. Aufgrund dieses Falls schenken die Gesellschaft, die Medien und die Staatsorgane den Regeln für das Anbieten von Finanzdienstleistungen durch Nichtbanken wesentlich mehr Aufmerk-

²⁹ Raport, 45.

³⁰ Raport, 46.

samkeit. Ungeachtet dessen, dass in diesem Fall die fehlende staatliche Aufsicht und die Einlagensicherungsgarantie das Hauptproblem darstellten, kam dieser Fall wie ein Bumerang auf den Markt der Verbraucherdarlehen zurück. Man hat entschieden, dass derartige Tätigkeit, die bis bisher an keine besonderen Anforderungen gebunden war, nun geregelt wird.

Am 4. April 2014 hat das Finanzministerium eine weitere Version des Dokuments mit dem Titel „Der Entwurf der Grundzüge des Gesetzesentwurfs über die Änderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht, des Gesetzes – Bankrecht sowie einiger anderer Gesetze“ vorgestellt. Es wird geplant, abgesehen u. a. von dem Vorschlag, gesetzliche Anforderungen an die Ausübung der auf Verbraucherkreditvergabe beruhenden Tätigkeit einzuführen, eine Obergrenze der Kosten des Verbraucherkredits festzulegen. Diese Idee ist für das polnische Recht nicht neu. Das zuvor geltende Verbraucherkreditgesetz vom 20. Juli 2001 beinhaltete den Art. 7a,³¹ der die Obergrenze der Kreditkosten bei 5% des Kreditbetrages ansetzte. Die besagte Vorschrift wurde ins u.k.k. von 2011 nicht übernommen. Das wurde mit Auslegungsschwierigkeiten und der allgemeinen Praxis, die sich aus dieser Vorschrift ergebende Norm umzugehen, wodurch die vorgesehene Schutzfunktion ausgehöhlt wurde, begründet. Die Regelung der Höhe der Kosten des Verbraucherkredits (mit Ausnahme des maximalen Sollzinssatzes) wurde dem Markt überlassen.

Die aktuell geplanten Beschränkungen hängen von der Art der Kreditkosten ab.

Hinsichtlich der Verzugszinsen wird – unter Bezugnahme auf die vor dem Hintergrund des oben besprochenen Art. 359 § 2¹ K.c. bestehenden Meinungsunterschiede sowie angesichts der fehlenden Rechtsprechungslinie des Obersten Gerichts, die allesamt einen nicht ausreichenden Verbraucherschutz zur Folge haben – das Präzisieren der Regel für die Festlegung der Höhe von Strafzinsen im Zivilgesetzbuch (somit wirksam für sämtliche Rechtsverkehrsteilnehmer) geplant. Nach den Grundzügen des Entwurfs dürfte die Höhe der Strafzinsen die sechsfache Höhe des Lombardkreditsatzes der Polnischen Nationalbank nicht überschreiten. Dieser Vorschlag scheint akzeptabel zu sein, verständlich ist jedoch der folgende Lösungsansatz des Gesetzesentwurfs: „Die maximale Höhe der Verzugszinsen findet auch auf Gebühren aus Art. 30 Abs. 1 Nr. 11 des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung (Zahlungsrückstandsgebühren).“ Sollte es sich hier darum handeln, dass die Obergrenze der sechsfachen Höhe des Lombardkreditsatzes der Polnischen Nationalbank – außer den Strafzinsen – auch alle sonstigen Forderungseintreibungskosten umfassen soll, dann stellt sich die Frage nach der Richtigkeit dieser Einschränkung nur auf Verbraucherkredite, insbesondere unter Berücksichtigung des oben aufgeführten Standpunktes des UOKiK-Präsidenten, nach dem vom Verbraucher lediglich die Rückerstattung der aufgrund der Forderungseintreibung tatsächlich getragenen Kosten verlangt werden kann.

Die zweite in dem Entwurf vorgesehene Beschränkung betrifft die Obergrenze der gesamten Kreditkosten – dabei würde es sich um andere Kosten außer Zinsen (Gebühren, Provisionen) handeln, die in der Praxis die Haupteinnahmequelle des Kreditgebers darstellen. Aus dem im Entwurf dargelegten Gründen wurden die anfänglichen Ideen verworfen, die Höhe des effektiven Jahreszinses zu beschränken, als auch diese Obergrenze an den Lombardsatz des NBP zu beziehen. Anstatt dessen wurde entschieden, die Obergrenze der gesamten Kreditkosten (mit Ausnahme der Zinsen) einzuführen, die die

³¹ Art. 7a. Die Gesamtsumme sämtlicher Gebühren, Provisionen sowie sonstiger Kosten aufgrund des Verbraucherkreditvertrages, mit Ausnahme dokumentierter oder sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden, mit Bestellung, Änderung oder Erlöschen von Sicherheiten und Versicherungen verbundenen Kosten (darin einschl. der Kosten der Restschuldversicherung aus Art. 7 Abs. 1 Pkt. 4), darf 5% des Verbraucherkreditbetrages nicht überschreiten.

Summe der unten aufgeführten Bestandteile nicht überschreiten dürfen: a) 25% des gesamten Verbraucher kreditbetrages, b) 30% des gesamten Verbraucher kreditbetrages in einem Jahr, mit dem Vorbehalt, dass die Gesamtkreditkosten (mit Ausnahme der Zinsen) 100% des Gesamtkreditbetrages während der ganzen Kreditlaufzeit nicht überschreiten dürfen. Zusätzlich wird geplant, bestimmte Mechanismen einzuführen, die der Umgehung der o. gen. Obergrenze vorbeugen sollten. Diese Mechanismen sollen sich in erster Linie auf die Praxis der entgeltlichen Verlängerung der Kreditlaufzeit im Falle von Kurzzeitkrediten sowie der Gewährung von weiteren Krediten an den gleichen Kreditnehmer in einem Zeitraum, der 120 Tage nicht überschreitet (als Grundlage für die Berechnung der Kostensumme soll nur der Erstkreditbetrag berücksichtigt werden), beziehen.

Wie zu erwarten war, stoßen jeweils neue Fassungen der Grundzüge des Gesetzesentwurfs, trotz des Verzichts auf die ursprüngliche Idee der Einführung einer Obergrenze des effektiven Jahreszinses, auf Kritik der Branche. Nach Meinung der Interessenverbände der Darlehensunternehmen wird die Umsetzung der vom Finanzminister vorbereiteten Vorschläge in der Praxis das Verschwinden von Mikrodarlehen mit einer Laufzeit von weniger als 4 Monaten bedeuten. Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzesänderungsprozess noch nicht fortgeschritten ist und vieler Kontroversen, die die Anregungen des Finanzministers hervorrufen, kann man zur Zeit nicht sagen, wie viele von diesen Vorschlägen sich tatsächlich im geltenden Recht wiederfinden werden. Die Rückkehr zu einer Obergrenze der Kosten des Verbraucher kreditvertrages scheint jedoch so oder so beschlossen zu sein.